

Satzung

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettighofen in Abänderung der Satzung vom 27.05.2015 unter Aufnahme des § 5 Abs. 3 Nr. 5 am 20. September 2021 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt.
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
- (3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

II. Verwaltungsgebühren

§ 4

Gebühren für Amtshandlungen

- (1) Die Gebühren betragen
1. für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales
20,00 €
 2. für die Zustimmung zur Ausgrabung und Umbettung von Leichen und Gebeinen
50,00 €
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

III. Benutzungsgebühren

§ 5

Gebühren für die Grabplätze

- (1) Als Gebühren für die Grabplätze für Bestattungen sowie Urnenbestattungen in Grabplätzen für Erdbestattungen werden erhoben:
1. für die Überlassung eines Reihengrabes für Personen unter 10 Jahren
 - 1.1 für Einheimische 750,00 €
 - 1.2 für Auswärtige 1.500,00 €
 2. für die Überlassung eines Reihengrabes für Personen über 10 Jahren
 - 2.1 für Einheimische 1.100,00 €
 - 2.2 für Auswärtige 2.200,00 €
 3. für erstmalige Überlassung einer Grabstätte für Erdbestattungen (Wahlgrab mit 25 Jahren Nutzungszeit)
 - 3.1 für Einheimische 1.600,00 €
 - 3.2 für Auswärtige 3.200,00 €
 4. für erneute Überlassung einer Grabstätte für Erdbestattungen (Wahlgrab)
je angefangenes Jahr der Verlängerung
 - 4.1 für Einheimische 1/25 aus der Gebühr nach Nr. 3.1
 - 4.2 für Auswärtige 1/25 aus der Gebühr nach Nr. 3.2
- (2) Wird in einem Wahlgrab, wofür Benutzungsgebühren nach Nr. 3.1 erhoben wurden, eine auswärtige Person beigesetzt, berechnet sich die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (Nr. 4.2) aus dem Gebührensatz nach Nr. 3.2. Es wird jedoch als Mindestbetrag die Gebühr nach Nr. 2.2 erhoben.

(3) Als Gebühren für die Urnengräber wird erhoben:

1.	für die Beisetzung von Aschen in Grabfeldern	
1.1.	für Einheimische	750,00 €
1.2.	für Auswärtige	1.500,00 €
2.	für erneute Überlassung eines Urnengrabfeldes (Ziffer 1)	
2.1.	für Einheimische	1/20 aus der Gebühr nach Nr. 1.1.
2.2.	für Auswärtige	1/20 aus der Gebühr nach Nr. 1.2.
3.	für erneute Überlassung einer Grabstätte nach Abs. 1 für die Bestattung von Aschen werden die Gebühren nach Ziffer 1 erhoben. Die sich dadurch eventuell ergebende geringere Ruhezeit von 15 Jahren findet bei der Gebührenerhebung keine Berücksichtigung.	
4.	für die Beisetzung von Aschen in Urnenwänden	
4.1.	für Einheimische	750,00 €
4.2.	für Auswärtige	1.500,00 €
5.	für erneute Überlassung einer Nische in der Urnenwand (Ziffer 4)	
5.1.	für Einheimische	1/20 aus der Gebühr nach Nr. 4.1.
5.2.	für Auswärtige	1/20 aus der Gebühr nach Nr. 4.2.

§ 6

Gebühren für die Bestattung

(1) Für die Bestattung (Herstellung eines Grabplatzes für Erdbestattung) werden als Gebühr erhoben:

1.	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	800,00 €
2.	für Personen unter 10 Jahren	450,00 €
3.	für Urnenbestattungen in Grabfeldern	450,00 €
4.	für Urnenbestattungen in Urnenwänden	300,00 €

(2) Anwesenheit bei einer Bestattung pro Helfer 55,00 €

§ 7

Sonstige Gebühren

a) Benützungsgebühren für die Benützung des Aufbewahrungszeitraumes ohne Bestattung pro Tag für Einheimische / Auswärtige
Kühlraumbenützer pro Tag für Einheimische und Auswärtige

	0,00 €
	80,00 €

- b) Aufbewahrung von Urnen pro Tag
für Einheimische 0,00 €
für Auswärtige 10,00 €
- h) Alle in dieser Satzung nicht vorgesehenen Leistungen bedürfen der besonderen Vereinbarung. Die Gebühren für solche Leistungen werden nach dem entstandenen Zeit- und Materialaufwand berechnet.

Die festgesetzten Gebühren entstehen nur dann, wenn an die Gemeinde ein entsprechender Auftrag ergangen ist und diese die damit abgegoltenen Leistungen erbracht oder die Erbringung dieser Leistungen selbst zu sorgen und dazu private Personen oder Unternehmen zu beauftragen.

§ 8 Grabumrandung

Die Gebühr für die Herstellung der Grabumrandung durch die Gemeinde mit Natursteinplatten beträgt:

für ein Doppelgrab	350,00 €
für ein Reihen/Kindergrab	250,00 €
für ein Urnengrab	250,00 €

Die Erhebung der Gebühren erfolgt zusammen mit der Abrechnung der übrigen Gebühren. Die Pflege der Grabumrandungen obliegt dem Grabnutzungsberechtigten.

§ 9 Grabpflege

- (1) In Ausnahmefällen kann die Grabpflege von der Gemeinde übernommen werden. Die Gebühr hierfür beträgt einschließlich der Unterhaltung des Grabzeichens während einer Ruhefrist von 25 Jahren

	Für ein Einzelgrab	Für ein Doppelgrab
Pauschal	6.250,00 €	10.000,00 €
oder pro Jahr	250,00 €	400,00 €

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für jedes weitere Jahr die Jahresgebühr erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 27.05.2015 außer Kraft.

Dettighofen, den 21.09.2021



Marion Frei
BÜRGERMEISTERIN



BEURKUNDUNG

Beschlussfassung:

Die vorstehende Änderung der Satzung wurde vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 20. September 2021 beschlossen.

Bekanntmachung:

Die vorstehende Satzung wurde gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 10.12.1979 im gemeindeeigenen Amtsblatt (Mitteilungsblatt der Gemeinde Dettighofen) vom 30. September 2021, Nr. 20/2021 öffentlich bekannt gemacht.

Anzeige:

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Waldshut) gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung erfolgt am 30. September 2021

Dettighofen, den 30. September 2021



Marion Frei
BÜRGERMEISTERIN



Verteiler:

- Landratsamt zur Anzeige
- Satzungsordner (Zentrale Satzungssammlung)
- Bürgermeister z.d.A.
- Rechnungsamt z.d.A.
- Registratur z.d.A.
- Satzungsordner für Gemeinderäte (Kopiervorlage)
- Mitteilungsblatt zur Veröffentlichung